

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 18. Juni 2024

59. Stück

- 210. Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z. 2 ArbVG über die Regelungen zur Rufbereitschaft in der Abteilung Facility Management der Medizinischen Universität Innsbruck
- 211. Vereinbarung zur zweiten Abänderung der Betriebsvereinbarung der Medizinischen Universität Innsbruck vom 22.12.2023 zur Arbeitszeit gemäß § 3 Absätze 3 und 4 KA-AZG, § 4 KA-AZG sowie § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Arbeitnehmerinnen (KA-AZG-BV)
- 212. Erste Ergänzung zur Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeitaufzeichnung vom 22.12.2023 als Präzisierung der abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG an der Medizinischen Universität Innsbruck in der geltenden Fassung

210. Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z. 2 ArbVG über die Regelungen zur Rufbereitschaft in der Abteilung Facility Management der Medizinischen Universität Innsbruck

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck,
vertreten durch den Rektor

und

dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal,
vertreten durch den Vorsitzenden

§ 1 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

(1) Diese Betriebsvereinbarung wird auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 Z. 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 (ArbVG) idGF abgeschlossen.

(2) Den rechtlichen Rahmen für diese Betriebsvereinbarung bilden einerseits die §§ 55, 55a und 58 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (KV) sowie andererseits die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften insbesondere gemäß § 20a AZG über das höchstzulässige Ausmaß an Rufbereitschaften pro Monat und die Verlängerung der täglichen Ruhezeit von elf Stunden bei deren Unterbrechung durch einen Rufbereitschaftseinsatz. Anzuwenden sind auch die §§ 3,4 und 6a ARG über die Rufbereitschaftsmöglichkeit während zwei wöchentlicher Ruhezeiten. Grundlegend wird dazu in § 6 dieser Betriebsvereinbarung eingegangen.

(3) Diese Betriebsvereinbarung gilt persönlich für diejenigen ArbeitnehmerInnen des allgemeinen Universitätspersonals der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 5 Abs. 2 Z. 2 KV iVm. § 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 (UG), die der Abteilung Facility Management der Medizinischen Universität Innsbruck zugewiesen sind und von deren Organisationsleiterin/-leiter im herzustellenden Einvernehmen mit den ArbeitnehmerInnen für die Rufbereitschaft eingeteilt werden.

(4) Die Medizinische Universität Innsbruck verfügt bereits seit ca. dem Jahr 2005 über eine 24-stündige Rufbereitschaft, die von der Abteilung Facility Management wahrgenommen und nunmehr mit dieser Betriebsvereinbarung festgeschrieben wird.

§ 2 Umfang der Rufbereitschaft sowie der Einsätze während einer Rufbereitschaft

(1) Anknüpfend an den Beschluss in der Rektoratssitzung der Medizinischen Universität Innsbruck vom 16.10.2018 beziehen sich die Einsätze im Rahmen des Rufbereitschaftsdiensts im Regelfall

auf sicherheitsrelevante und technische Gebrechen in den Gebäuden und Liegenschaften der Medizinischen Universität Innsbruck mit dem Hauptaugenmerk auf die Bereiche „Schutz vor Personenschäden“ und „Abwehr von wirtschaftlichen Schäden“. Nur diejenigen Ereignisse sind einsatzpflichtig, die mit der Priorität 1 und 2 laut der einen integrierenden Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung bildenden Liste vom 21.10.2018 gekennzeichnet sind, während sämtliche anderen Alarme und/oder Störungsmeldungen am nächsten Werktag innerhalb der Normalarbeitszeit abgearbeitet werden können. Sollte ein möglicher Notfall nicht in der Prioritätenliste angeführt sein, hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin in der Rufbereitschaft nach bestem Wissen sowie sorgfältiger Abwägung im Sinne der Wirtschaftlichkeit über die Durchführung zu entscheiden.

(2) Der Bereitschaftsdienst besteht grundsätzlich aus zwei Personen, wobei die erstgenannte Person gemäß Bereitschaftsplan zur Durchführung des Bereitschaftseinsatzes verpflichtet ist. Die erstgenannte Person kann im begründeten Bedarfsfall die zweitgenannte Person gemäß Bereitschaftsplan zur Unterstützung hinzuziehen. Beide sind angehalten, nach bestem Wissen und Gewissen unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Sollte es zu zwei oder mehreren Bereitschaftsanforderungen gleichzeitig kommen, werden diese Einsätze nach Priorität in Verbindung mit einer Gefahrenevaluierung abgearbeitet.

§ 3 Durchführung der Rufbereitschaft

(1) Es wird vorausgesetzt, dass die ArbeitnehmerInnen während der Rufbereitschaft durchgehend telefonisch am Notfallhandy erreichbar sind. Des Weiteren haben sich die ArbeitnehmerInnen während ihrer Rufbereitschaft nicht zu weit von den Betriebsgebäuden der Medizinischen Universität Innsbruck entfernt aufzuhalten, sodass ein möglichst rasches Eintreffen am Einsatzort gewährleistet ist (durchschnittlich 30 Minuten bis maximal 60 Minuten nach erfolgter Einmeldung).

(2) Ein Rufbereitschaftsdienst dauert in der Regel eine Kalenderwoche (Montag 16.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr). Grundlage hierfür ist ein gemeinsam erstellter und intern abgestimmter Bereitschaftsplan, in welchem die Personen mit ihren Bereitschaften eingetragen und verpflichtet sind, nachdem sie sich dazu schriftlich bereit erklärt haben. Die Erstellung erfolgt durch die Organisationsleiterin/den Organisationsleiter im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Teamleitung der technischen Betriebsführung längstens im November des jeweiligen Jahres für das kommende Jahr.

(3) An Werktagen beginnt die Rufbereitschaft außerhalb der fiktiven Normalarbeitszeit (08:00 bis 16:00 Uhr bei Vollbeschäftigung) um 16:00 Uhr und dauert bis 08:00 Uhr des nächsten Werktages. Bei einem Alarm und/oder einer Störungsmeldung versuchen die ArbeitnehmerInnen in Rufbereitschaft im Gleitzeitrahmen von Mo-Fr zwischen 06:00 und 20:00 Uhr nach Möglichkeit eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer der Abteilung Facility Management, die/der im Gleitzeitrahmen bereits vor Ort an der Medizinischen Universität Innsbruck arbeitet, zu erreichen, die/der den Alarm und/oder die Störung im Rahmen ihrer/seiner Normalarbeitszeit von acht Stunden oder der wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 5 AZG abarbeiten kann.

§ 4 Dokumentation und Zeiterfassung

(1) Jeder durchgeführte Bereitschaftseinsatz ist in das seitens der Abteilung Facility Management zur Verfügung gestellte Formular oder im Rahmen einer elektronischen Erfassung von der erstgenannten Person laut Bereitschaftsplan aufzuzeichnen und hat tagesaktuell zu erfolgen.

(2) Neben der Angabe des Ereignisses mit Bezug zur Prioritätenliste laut Anhang sind insbesondere die Uhrzeit der Einmeldung, der Abfahrtsort, das Eintreffen vor Ort, die Zu- und Abreisezeit, die gefahrenen Kilometer und die Einsatzdauer schriftlich festzuhalten.

§ 5 Rufbereitschaftsentschädigung, Überstundenzuschläge, Zeitausgleich, Bewertung der An- und Abreisezeit

(1) Die Rufbereitschaftsentschädigung erfolgt gemäß § 58 KV. Für die Einsatzzeit vor Ort an der Medizinischen Universität Innsbruck samt der Zu- und Abreisezeit gebührt aufgrund der betrieblichen Übung an der Medizinischen Universität Innsbruck ebenso eine Rufbereitschaftsentschädigung.

(2) Die Arbeitsleistung vor Ort samt Zu- und Abreisezeit werden als Mehrleistungsstunde/Überstunde gewertet, wobei es sich bezogen auf die Wegzeit um eine betriebliche Übung an der Medizinischen Universität Innsbruck handelt. Bei notwendiger Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeuges gebührt für die Fahrt vom Abfahrtsort zum Einsatzort das amtliche Kilometergeld gemäß 10 Abs. 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 idGF.

(3) Telefonate, in denen arbeitsbezogene Informationen gegeben werden müssen, und die Wartezeit bei derartigen Telefonaten auf einen Rückruf sind im tatsächlichen Umfang eine Mehrarbeit.

(4) Mehrleistungsstunden/Überstunden sowie die Mehrarbeit gemäß Abs. (3) werden gemäß § 55 KV abgegolten. Überstunden, die in der Nacht zwischen 22:00 und 06:00 Uhr geleistet werden, sind gemäß § 55 Abs. 3 Z. 3 lit. b KV mit einem Zuschlag zum Grundstundenlohn in der Höhe von 200% bei Vollzeitbeschäftigung unter Bedachtnahme auf die Grundstundenlohnermittlung gemäß § 55 Abs. 3 Z. 1 und 2 KV auszuzahlen. Für Teilzeitbeschäftigte gilt der Zuschlag gemäß § 55 Abs. 3 Z. 3 lit. d KV in Verbindung mit § 19d Abs. 3 und 3a AZG.

(5) Bei anderen Mehrleistungsstunden/Überstunden während der Rufbereitschaft als Einsatzzeit haben die ArbeitnehmerInnen ein Wahlrecht zwischen Zeitausgleich und finanzieller Abgeltung, wobei sich die Umrechnungsfaktoren und Prozentsätze an § 55 KV orientieren.

§ 6 Ausmaß der Rufbereitschaften und (Ersatz-) Ruhezeiten

(1) § 20a Abs. 1 AZG ist einzuhalten, wonach pro Monat Rufbereitschaften außerhalb der Arbeitszeit nur an zehn Tagen pro Monat zulässig vereinbart werden dürfen.

(2) Gemäß § 12 Abs. 1 AZG haben die ArbeitnehmerInnen des allgemeinen Universitätspersonals Anspruch auf eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden. Unter Bedachtnahme auf § 20a Abs. 2 AZG kann bei einem Rufbereitschaftseinsatz die tägliche Ruhezeit unterbrochen werden, wobei jedoch ein Teil der Ruhezeit zumindest acht Stunden zu betragen hat, bevor der betroffene Arbeitnehmer/die betroffene Arbeitnehmerin wieder arbeiten darf. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass innerhalb von zwei Wochen eine andere tägliche Ruhezeit um vier Stunden, sohin auf ununterbrochen 15 Stunden verlängert wird.

(3) Ebenso sind § 6a ARG in Verbindung mit §§ 3, 4 und 6 leg.cit. verbindlich einzuhalten. Eine Rufbereitschaft außerhalb der Normalarbeitszeit darf nur während zwei wöchentlicher Ruhezeiten als Wochenruhe oder Wochenendruhe im Ausmaß von 36 Stunden monatlich vereinbart werden. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass bereits ein bloß teilweises Hineinreichen der Rufbereitschaftszeit in die Zeit der Wochenend- oder Wochenruhe genügt.

§ 7 Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Die Betriebsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei zum 31. Jänner eines jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst werden.

(2) Diese Betriebsvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Innsbruck, am 29.05.2024

Für das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker, Rektor eh

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

FOI Mathias Schaller, Vorsitzender eh

Medizinische Universität Innsbruck
Abteilung Facility Management

In der Rektoratssitzung vom 16.10.2018 beschließt das Rektorat, dass nur während einer Rufbereitschaft anfallende Einsätze mit der Priorität 1 und 2 unmittelbar einsatzpflichtig sind. Alle anderen Alarme/ Störungen können am nächsten Werktag von den MitarbeiterInnen der Abteilung Facility Management abgearbeitet werden.		
Maßnahmenkatalog Bereitschaftsdienst der Abteilung Facility Management	Priorität 1	Priorität 2
	Schutz vor Personenschäden	Abwehr von wirtschaftlichen Schäden für die Universität
Ausfall Abwasserneutralisation/Sterilisation	X	
Ausfall Fernwärme		X
Alarm Stickstofflager		X
Ausfall AV Anlagen innerhalb der Dienstzeit		X
Ausfall Be- und Entlüftung Tierställe		X
Ausfall Brandmeldeanlage(n)	X	X
Ausfall Dampfkessel Innrain 80/82	X	X
Ausfall Druckbelüftungsanlagen	X	X
Ausfall GLT Innrain 80/82	X	X
Ausfall Hebeanlagen		X
Ausfall Klimatisierung Raum / Labor / Praktika		X
Ausfall Klimatisierung Serverraum IKT etc.		X
Ausfall Kühlräume		X
Ausfall L3 Labor Lüftung	X	
Ausfall Tiefkühlschranke, Freezer, etc.	X	X
Ausfall Notstromanlage	X	X
Blitzeinschlag / Unwetter	X	X
Brandalarm	X	X
Chemiekalienunfall	X	X
CO ₂ /O ₂ Alarm Innrain 80/82	X	X
Einbruch Gebäude /Polizei		X
Föhnsturm (Bäume etc.)	X	X
Gasaustritt/Gasgeruch	X	X
Glasbruch	X	X
Heizungsrohrbruch		X
Liftnotbefreiung von Personen	X	
Schloss/Türe defekt	X	
Sprinkleralarm Innrain 80/82		X
Stromausfall Bereich Serverraum IKT etc.		X
Stromausfall ganzer Stadtteil	X	X
Stromausfall ganzes Gebäude	X	X
Stromausfall räumlich begrenzt (z.B. Etage)	X	X
Wassereintritt durch Unwetter		X
Wasserrohrbruch		X

211. Vereinbarung zur zweiten Abänderung der Betriebsvereinbarung der Medizinischen Universität Innsbruck vom 22.12.2023 zur Arbeitszeit gemäß § 3 Absätze 3 und 4 KA-AZG, § 4 KA-AZG sowie § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Arbeitnehmerinnen (KA-AZG-BV)

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität,
vertreten durch den Rektor der Medizinischen Universität Innsbruck,

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck,
im Einvernehmen mit den Vertreterinnen der im klinischen Bereich der Medizinischen
Universität Innsbruck tätigen Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte
(§ 34 UG, § 3 Abs 3 KA-AZG)

wie folgt:

Die Vereinbarung vom 22.12.2023 wird einvernehmlich bis 31.12.2024 verlängert.

Innsbruck, am 06.06.2024

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das Amt der Medizinischen Universität
Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker eh

Rektor

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler, Betriebsratsvorsitzender eh

Für die im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/-innen
und Zahnärzte/-innen („§ 34 UG-Ärztinnen-/ÄrztevertreterInnen“)

ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter eh

Ass.-Prof.ⁱⁿ PDⁱⁿ Dr.ⁱⁿ med. univ. Janett Kreuziger eh

PD Dr. med. univ. Alexander Loizides eh

Dr. med. univ. Markus Theurl eh

Assoz.-Prof. PD Dr. med. univ. Michael Knoflach eh

212.

Erste Ergänzung zur

Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeitaufzeichnung vom 22.12.2023

als Präzisierung der abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG an der Medizinischen Universität Innsbruck in der geltenden Fassung:

abgeschlossen zwischen:

1. der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin, vertreten durch Rektor Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker, und
2. dem Betriebsrat für die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen an der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 135 Abs 4 UG 2002)

Die abgeschlossene Betriebsvereinbarung wird wie folgt präzisiert:

1. Verantwortung

Die Leiterin/der Leiter einer Organisationseinheit ist dafür verantwortlich, dass die betroffenen Mitarbeiter/innen die Arbeitszeiten aufzeichnen. Die Arbeitszeitdokumentation hat er/sie entweder persönlich zu überwachen und zu prüfen oder damit eine/n Organisationsmanager/in (universitäts- oder bundesbedienstete/r Facharzt/-ärztin) verantwortlich zu betrauen. Die Betrauung ist der Arbeitgeberin schriftlich bekannt zu geben.

2. Elektronische Aufzeichnung der geleisteten Arbeit

Die Mitarbeiter/innen haben die Arbeitszeitaufzeichnungen nach den Vorgaben des seitens der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellten EDV-Programmes "online robotrec®" zu führen und die Aufzeichnungen jeden Monats bis spätestens zwei Wochen nach Ende dieses Monats zur Prüfung (lt. Punkt 3) der/dem betrauten Organisationsmanager/in bzw. - falls solche nicht bestellt sind - der/dem Leiter/in/ der Organisationseinheit elektronisch zu übermitteln und den Monatsausdruck unterzeichnet vorzulegen. Bei Säumnis hat der/die betraute Organisationsmanager/in bzw. - falls solche bestellt sind - der/die Leiter/in/ der Organisationseinheit den/die säumige/n Mitarbeiter/in nachweislich – idealerweise elektronisch – unter Setzung einer Nachfrist von 6 Wochen zur Abgabe der Arbeitszeitaufzeichnung aufzufordern.

Die Medizinische Universität Innsbruck hält die Funktionalität des Programms aufrecht und führt Programmänderungen nur in Absprache mit dem Betriebsrat für die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen durch.

Vorgeschriebene Weiterbildungen gemäß § 49 Abs 2c Ärztegesetz in Verbindung mit der Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer können bis zum Ausmaß von 50 Stunden pro Jahr/250 Stunden pro 5 Jahren zum Auffüllen von Minusstunden herangezogen werden. „Freistellungen zu Weiterbildungszwecken“ sind auf diesen Anspruch anzurechnen. Für Weiterbildungen die durch gegengerechnete Minusstunden nicht abgegolten sind wird Freizeitausgleich gewährt, der sinngemäß mit dem Zeitausgleich aus verlängerten Diensten abgerechnet wird. An Sonntagen kann kein Zeitguthaben zu Weiterbildungszwecken erzielt werden. Zur Anerkennung externer Weiterbildungen ist eine Bestätigung der erlangten DFP Punkte zu diesen Fortbildungen (= Zeitnachweis) vorzulegen.

Die Universität beabsichtigt für Weiterbildungen als Kürzel „w“ bei der Dienstartkategorie für die Arbeitszeitdokumentation analog zu „k,l,v“ und f“ im „online robotrec®“ einzuführen, womit die Weiterbildungsstunden dokumentiert werden sollen und auch das Kontingent verwaltet wird.

3. Prüfung der Arbeitszeitaufzeichnungen

Die/der Organisationsmanager/in bzw. - falls solche nicht bestellt sind - die/der Leiter/in der Organisationseinheit hat die Arbeitszeitaufzeichnungen auf Plausibilität zu prüfen. Bestehende Unklarheiten und Unstimmigkeiten sind mit der/dem betroffenen Mitarbeiter/in abzuklären. Die

"Monatsausdrucke" (monatliche Summenblätter der Meldung der Mitarbeiter/innen) sind von der/vom betrauten Organisationsmanager/in - soweit solche bestellt sind - –und von der/vom Leiter/in der Organisationseinheit und der/dem Mitarbeiter/in zu unterfertigen. Die Originale sind bis spätestens Ende des Folgemonats im Wege der Personalabteilung an das zuständige Mitglied des Rektorats zu senden und in Kopie 7 Jahre in der Organisationseinheit zu verwahren. Können bestehende Unstimmigkeiten über die Arbeitszeitaufzeichnungen bis zum Termin Ende des Folgemonats nicht gelöst werden, so sind die strittigen Fälle zu diesem Zeitpunkt versehen mit detaillierten Stellungnahmen der/des Bediensteten und der betrauten Organisationsmanagerin /des betrauten Organisationsmanagers bzw. - falls solche nicht bestellt sind - der Leiterin/ des Leiters der Organisationseinheit dem zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

4. Urlaubs-, Zeitausgleichs- und Freistellungsmanagement

Das Urlaubs- und Zeitausgleichsmanagement ist Aufgabe der Leiterin/ des Leiters der Organisationseinheit. Mitarbeiter/innen haben ihre Anträge auf Zeitausgleich und/oder Urlaub bei der/dem Leiter/in der Organisationseinheit elektronisch (formlos oder über das Urlaubsverwaltungsprogramm) und mittels ausgefüllten und gefertigten Formblattes bzw im Falle des Zeitausgleichs schriftlich formlos einzubringen. Das Datum der elektronischen Übermittlung gilt als Stichtag des Einreichungszeitpunkts. Kann die/der Leiter/in der Organisationseinheit dem Wunsch aufgrund der Verpflichtung zur ausreichenden ärztlichen Besetzung von Einheiten des klinischen Bereichs nicht Rechnung tragen, so hat sie/er den Antrag auf Zeitausgleich und/oder Urlaub binnen zwei Wochen ab elektronischer Übermittlung beziehungsweise des Einlangens der schriftlichen Beantragung, sofern keine e-mail/elektronische Beantragung erfolgt ist, mittels e-mail oder im Urlaubsverwaltungsprogramm begründet zu beeinspruchen. Erfolgt kein rechtzeitiger Einspruch, so gilt der Zeitausgleich und/oder Urlaub als genehmigt.

Für den Fall, dass die/der Leiter/in der Organisationseinheit den Antrag auf Zeitausgleich und/oder Urlaub der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters in offener Frist beeinsprucht, ist die Angelegenheit zur Entscheidung an das zuständige Mitglied des Rektorats unter Anschluss je einer Stellungnahme der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters und der Leiterin/ des Leiters der Organisationseinheit zu übermitteln. Die fehlende Bedeckung der ärztlichen Stellen zum Betrieb ist zu belegen. Die Entscheidungen des zuständigen Mitglieds des Rektorats nach Anhörung des Betriebsrats sind sowohl der/dem Mitarbeiter/in als auch der/dem Leiter/in der Organisationseinheit und von diesem/dieser - falls solche bestellt sind - der/dem Organisationsmanager/in schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Rechtzeitig (d.h. spätestens 1 Monat vor der geplanten Abwesenheit) gestellte Anträge auf Dienstfreistellung bis zu 1 Monat für Zwecke der Forschung oder Lehre bzw der Weiterbildung sind von der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit tunlichst innerhalb von 5 Werktagen an das zuständige Mitglied des Rektorats weiterzuleiten. Eine ablehnende Stellungnahme an das zuständige Mitglied des Rektorats ist der/dem Antragsteller/in nachweislich zeitgleich zur Kenntnis zu bringen.

Bei Freistellungen zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zu Weiterbildungszwecken, die binnen 5 Werktagen nicht mit einer Stellungnahme an das zuständige Mitglied des Rektorats weitergeleitet sind, kann die/der Antragsteller von einer Befürwortung ausgehen.

5. Organisationsmanager/innen

Für die Tätigkeit als Organisationsmanager/in sind den damit betrauten Mitarbeiter/inne/n 0,24% des kollektivvertraglichen monatlichen Bruttoentgelts der VerwGr IIIb/ Regelstufe 1 (§ 54 KollV) pro überprüfter monatlicher Arbeitsaufzeichnung als Funktionszulage quartalsweise nach dessen elektronischen Übermittlung abzugelten.

6. Datenauswertung

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass aus den Daten des online-Robotrec allfällig erstellte Auswertungen nur unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften nach außen gegeben werden dürfen. Dem Betriebsrat werden von der Universität auf Verlangen alle Auswertungen zur Verfügung gestellt.

7. Laufzeit

Die gegenständliche Vereinbarung wird befristet für das erste Halbjahr 2024 abgeschlossen.

8. Verlängerung

Punkt 7. (Laufzeit) wird dahingehend abgeändert, dass die Vereinbarung bis 31.12.2024 verlängert wird.

Innsbruck, am 06.06.2024

Für das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck:

Univ.-Prof.Dr. W. Wolfgang Fleischhacker eh
Rektor

Für den Betriebsrat der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler, Betriebsratsvorsitzender eh

Ärztevertreter/innen gem. § 34 UG 2002:

Ass-Prof.PD.in Dr.inJ Janett Kreutziger eh

Assoz Prof. PD Dr. Michael Knoflach eh

PD Dr. Alexander Loizides eh

Dr. Markus Theurl eh

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter eh